

Philipps-Universität - 35032 Marburg

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Dr. Ulrich Brosa
Am Brücker Tor 4

35287 Amöneburg

Der Präsident
Dezernat Personal und Recht
- Rechtsabteilung -
Reg.-Direktor Volker Drothler

Tel.: 06421 / 28-26169
Fax: 06421 / 28-22065
E-Mail: drothler@verwaltung.uni-
marburg.de
Web: www.uni-marburg.de
Az.: IIA1 – 4.40.31

Marburg, den 20.05.2008 Dro/Blü

**Widerspruch und Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Herrn Direktor der
Universitätsbibliothek Hubertus Neuhausen**

Ihr Schreiben vom 16. März 2008

Sehr geehrter Herr Dr. Brosa,

bezugnehmend auf Ihr obg. Schreiben ergeht folgender Bescheid:

**Das Hausverbot des Direktors der Universitätsbibliothek für den Zeitraum
vom 17.03.2008 bis zum 13.04.2008 wird bestätigt.**

Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt der Widerspruchsführer.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Sie erstreben die Aufhebung des Hausverbots vom 06.03.2008 und erheben
Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Direktor der Universitätsbibliothek.

Mit Schreiben vom 12.11.2007 beschwerte sich ein Student über einen Vorfall vom 09.11.2007. Danach sollen Sie am 09.11.2007 gegen 21.10 Uhr in der Universitätsbibliothek einen anderen Bibliotheksbenutzer mit „blöder Fettsack“ beschimpft und durch Erhebung eines Buches bedroht haben. Der Beschwerdeführer hatte den Eindruck, Sie wollten mit dem Buch zu schlagen. Darüber hinaus sollen Sie geäußert haben: „Lass mich in Ruhe du asoziales Arschloch“.

Der Herr Direktor der Universitätsbibliothek gab Ihnen mit Schreiben vom 04.02.2008 die Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesem Vorfall bis zum 29.02.2008. Mit Schreiben vom 29.02.2008 trugen Sie vor, der Vorfall habe sich so nicht ereignet. Die Zeitangaben seien diffus, da die Computer in der Universitätsbibliothek im letzten Jahr um 21.15 Uhr abgeschaltet wurden. Eine tätliche Bedrohung durch das Erheben des Buches anzunehmen, sei absurd. Sie selbst seien durch die Äußerung eines anderen Beschwerdeführers beleidigt worden.

Mit Schreiben vom 06.03.2008 erteilte der Direktor der Universitätsbibliothek Ihnen gem. § 6 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek Marburg vom 07.05.2001 ein Hausverbot für den Zeitraum 17.03.2008 bis zum 13.04.2008.

Hiergegen haben Sie mit Schreiben vom 16.03.2008 Widerspruch eingelegt und sogleich Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben.

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet. Die Dienstaufsichtsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Der Präsident der Philipps-Universität Marburg ist gem. § 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 44 Abs. 2 HHG zuständige Widerspruchsbehörde. Der Widerspruch wurde form- und fristgerecht eingereicht. Sie sind widerspruchsbefugt.

Der Widerspruch ist aber unbegründet. Die Erteilung des Hausverbots ist formell und materiell rechtmäßig.

Gem. § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 u. 3 der Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek ist es möglich, Ihnen ein Hausverbot zu erteilen. Ihnen wurde

rechtliches Gehör gewährt. Die Anhörung ist erfolgt. Der Bescheid vom 06.03.2008 enthielt zudem die erforderliche Begründung.

Gem. § 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek Marburg hat sich jeder Benutzer so zu verhalten, wie es den „Allgemeinen Ordnungsgrundsätzen“ einer „Bibliothek als einer wissenschaftlichen Arbeitsstätte entspricht“. Unter dem unbestimmten Rechtsbegriff der „Allgemeinen Ordnungsgrundsätze einer Bibliothek“ sind solche Grundsätze zu verstehen, die nach dem Verständnis eines objektiven und durchschnittlichen Bibliotheksbenutzers zu einem gedeihlichen Nebeneinander bei der Benutzung der Bibliothek führen. Benutzer müssen sich danach so verhalten, dass sie die anderen Nutzer nicht stören. Möglicherweise hatte der Beschwerdeführer etwas lauter gesprochen. Diese Störung rechtfertigt jedoch unter keinerlei rechtlichen Gesichtspunkten Ihre unverhältnismäßige Reaktion. Durch die Beschimpfung und die drohende Haltung verstießen Sie gegen die in einer Bibliothek herrschenden Allgemeinen Ordnungsgrundsätze.

§ 5 Abs. 3 der Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek Marburg räumt der Bibliotheksleitung ein Ermessen ein. Dafür, dass dieses fehlerhaft ausgeübt wurde, sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Das gewählte Hausverbot von 4 Wochen stellt gegenüber Ihrem Verhalten einen angemessenen Zeitraum dar.

Die von Ihnen zudem geführte Dienstaufsichtsbeschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

Der Direktor der Universitätsbibliothek hat das ihm eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt. Auch die Erteilung des Hausverbots nach der Gewährung des rechtlichen Gehörs am 16.03.2008 erscheint unter Würdigung aller Gesichtspunkte nicht als verspätet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 80 Abs. 1 Hessisches
Verwaltungsverfahrensgesetz

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen das Hausverbot des Direktors der Universitätsbibliothek vom 06.03.2008 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Kläger muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid oder dieser Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 
(Drothler)